

► Vertragsärztliche Versorgung

Facharztförderung: „Thüringen-Stipendium“ wohl zu versteuern

| In Zeiten fortschreitenden Ärztemangels gehen manche Bundesländer dazu über, als Anreiz zur örtlichen Niederlassung Stipendien zu vergeben. Der Begünstigte muss sich verpflichten, sich unmittelbar nach bestandener Facharztprüfung für eine bestimmte Zeit in der Region niederzulassen und dort an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Das FG Thüringen hat allerdings klargestellt, dass ein solches Facharztstipendium als „sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern ist; eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 EStG komme nicht in Betracht. Dass die Ärztin ohnehin in der Region arbeiten wollte und es sich deshalb um einen reinen Mitnahmeeffekt handelte, war für das Gericht unbeachtlich (FG Thüringen 14.3.18, 3 K 737/17, Rev. BFH IX R 33/18). |

Beachten Sie | Im Streitfall kam eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 44 EStG nicht in Betracht, weil das Facharztstipendium insbesondere nicht die Förderung einer wissenschaftlichen Ausbildung oder Fortbildung bezweckte.

PRAXISTIPP | In Abgrenzung dazu vertritt das FG Niedersachsen die Auffassung, dass Stipendiumsleistungen, die eine in Deutschland tätige Gastärztin aus ihrem Heimatland (Libyen) zur Sicherung ihres Unterhalts erhält, weder als Arbeitslohn von dritter Seite noch als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 S. 1 EStG oder § 22 Nr. 3 EStG steuerbar sind (FG Niedersachsen 14.2.19, 10 K 247/17, Rev. BFH: X R 6/19). Die vorstehenden Entscheidungen dürften für alle Stipendien bedeutsam sein, die nicht unter § 3 Nr. 44 EStG fallen. Betroffene Steuerfälle sind bis zur höchstrichterlichen Klärung offenzuhalten.

► Erbschaftsteuer

Witwe muss geerbten Nießbrauch am Bauernhof voll versteuern

| Die Zuwendung eines Nießbrauchs ist bei Vermögen der Land- und Forstwirtschaft erbschaftsteuerlich nicht begünstigt. Der Nießbraucher ist zwar als Mitunternehmer anzusehen. Da die ertragsteuerliche Qualifikation beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen für § 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG jedoch keine Rolle spielt, konnte die Witwe im Streitfall die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen (Verschonungsabschlag und Freibetrag) nicht beanspruchen (FG Münster 29.11.18, 3 K 3014/16 Erb, Rev. BFH II R 9/19). |

PRAXISTIPP | Das Urteil wird immer dann relevant, wenn ein Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf ein Kind übertragen wird und sich der bisherige Betriebsinhaber dabei den lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch vorbehält. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht muss hier bedacht werden, dass der Nießbrauch beim Tod des Berechtigten dann Teil des ererbten Vermögens wird. Im Streitfall ging der Nießbrauch vereinbarungsgemäß auf die Mutter als Alleinerbin über. Die erbschaftsteuerlichen Folgen, die aus der Mitunternehmerstellung eines Nießbrauchers im Ertragsteuerrecht zu ziehen sind, können nach Auffassung des FG nicht auf den Erwerb eines Nießbrauchs an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen übertragen werden, auch wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen als solches begünstigt ist. Sollte der BFH sich dieser Rechtsauffassung anschließen, gehen die Vergünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG bei einem solchen Erbgang verloren.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Betroffene
Steuerbescheide
unbedingt offenhalten**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Ertragsteuerliche
Qualifikation als
Mitunternehmer hilft
hier nicht weiter**